

Satzung über die Benutzung der Grömitzer Sporthallen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 14. Dezember 2005 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Grömitz unterhält die Ostholsteinhalle mit drei Übungsflächen, die Gildehalle sowie die kleine Turnhalle am Rathaus als öffentliche Sporthallen. Sie stehen zur Verfügung:

- a) dem Grömitzer Schulsport
der Grundschule
der Realschule mit Hauptschulteil
sowie für Schulsportveranstaltungen
- b) dem freien Sport
den Sportvereinen in der Gemeinde Grömitz
den sonstigen Sportgemeinschaften in der Gemeinde Grömitz
sowie den Fachverbänden auf Kreis-, Landes- und Bundesebene auf Antrag ausschließlich zu sportlichen Zwecken und Veranstaltungen.
- c) für sonstige im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltungen,
die vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin von Fall zu Fall genehmigt werden können bzw. die auf vertragliche Vereinbarungen basieren.

§ 2

Benutzungszeiten

- (1) Die Verwaltung der Gemeinde Grömitz nimmt Anträge auf Hallenbenutzung entgegen und nimmt im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten eine Koordination vor. Sie stellt einen Zeitplan (Hallenbenutzungsplan) auf, der auf die Belange der Unterrichtsplanung der Schulen und auf den Sportbetrieb abgestellt wird. Während der Dauer eines Zeitplanes gestellte neue Anträge können nur im Rahmen der noch freien Kapazität berücksichtigt werden. Der Benutzungsplan wird jeweils nach den Sommerferien überarbeitet und den Benutzern bekannt gegeben.
- (2) Fallen Sportunterricht, der Übungsbetrieb oder die angemeldete Veranstaltung aus, so ist der Hallenwart/der Hallenwartin mindestens einen Tag vorher zu benachrichtigen.
- (3) Die Benutzung der Hallen kann zeitweise vom Bürgermeister/der Bürgermeisterin untersagt werden, wenn
 - a) die Hallen unbespielbar sind wegen Instandsetzungsarbeiten oder sonstige unvorhergesehene Ereignisse,
 - b) eine Änderung der Benutzungstage notwendig ist,
 - c) die Vorbereitung und Durchführung einer im öffentlichen Interesse stattfindenden Veranstaltung vorrangig ist.
- (4) Sportveranstaltungen an Sonnabenden, Sonntagen und anderen Feiertagen müssen rechtzeitig bei der Verwaltung der Gemeinde Grömitz schriftlich beantragt werden. Auf die Hallenbenutzung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3

Voraussetzung für die Zulassung zur Benutzung

Eine Zulassung zur Benutzung der Hallen ist von der Erfüllung folgender Voraussetzungen abhängig:

- a) Der Antragsteller/die Antragstellerin verpflichtet sich, die Benutzungsordnung einzuhalten.
- b) Der Antragsteller/die Antragstellerin hat den Namen des die Benutzung leitenden Übungsleiters/Übungsleiterin oder sonst Verantwortlichen sowie eines Stellvertreters/einer Stellvertreterin bei Antragstellung anzugeben und jeden Wechsel in der Person des Übungsleiters/der Übungsleiterin unverzüglich anzuzeigen.

- c) Der Antragsteller/die Antragstellerin hat den Nachweis zu erbringen, dass er sowie seine Übungsleiter/innen oder sonst Verantwortliche gegen das Risiko der sich nach dieser Satzung treffenden Haftungsfälle versichert sind.
- d) Der Antragsteller/die Antragstellerin verpflichtet sich zur pünktlichen Zahlung der nach dieser Satzung zu zahlenden Benutzungsgebühr.

§ 4

Verhalten in den Hallen

- (1) Die Räume und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Eine nicht sportgerechte bzw. den Hallenregeln widersprechende Benutzung ist untersagt.
- (2) Bei teilweiser Benutzung in der unterteilbaren Ostholsteinhalle ist die Hallenteilfläche durch die Trennvorhänge grundsätzlich abzugrenzen, um den Bewirtschaftungs- und Unterhaltungsaufwand entsprechend einzuschränken. Die Regelung trifft der Hallenwart/die Hallenwartin.
- (3) Das Rauchen ist in den Sporthallen und deren Nebenräumen für Benutzungen nach § 1 a + b der Satzung untersagt. Dies gilt auch für den Erfrischungsraum der Ostholsteinhalle. Der gewerbliche Ausschank von Getränken ist nur im Rahmen einer gesonderten gemeindlichen Genehmigung erlaubt. Das Mitbringen von Tieren in die Hallen ist nicht gestattet.
- (4) Die Spielflächen dürfen bei der sportlichen Nutzung nur auf dem Wege über die Umkleieräume betreten werden. Der Übungsleiter/die Übungsleiterin hat darauf zu achten, dass die Spielflächen nur mit Turnschuhen betreten werden, die helle und nicht färbende Sohlen haben. Turnschuhe dürfen nicht gleichzeitig als Straßenschuhe verwendet werden. Ausnahmen können bei Sonderveranstaltungen zugelassen werden.
- (5) Der sportliche Betrieb ist so rechtzeitig zu beenden, dass die Halle mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt ist. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Hallenwartes/der Hallenwartin.
- (6) Die Bedienungseinrichtungen dürfen nur vom Hallenwart/der Hallenwartin oder durch eine/n von ihm Beauftragte/n (nach vorheriger Einweisung) benutzt werden.
- (7) In den Hallen liegen Hallenbenutzungsbücher aus. Der/die verantwortliche Übungsleiter/Übungsleiterin hat darin die Benutzung der Halle zu bescheinigen und etwaige Unregelmäßigkeiten zu vermerken.
- (8) Der/die verantwortliche Übungsleiter/Übungsleiterin verlässt als Letzte/r die Halle und hat sich vorher davon zu überzeugen, dass sich alle benutzten Geräte und Räume im ordnungsgemäßen Zustand befinden. Die benutzten Geräte müssen an den dafür vorgesehenen Platz zurückgestellt werden, etwaige festgestellte Schäden sind unverzüglich dem Hallenwart/der Hallenwartin zu melden und im Hallenbenutzungsbuch zu vermerken. Der/die Übungsleiter/in muss sich davon überzeugen, dass die Wasserhähne und Duschen abgedreht sind. Gildehalle und kleine Turnhalle sind nach der Benutzung zu verschließen.

§ 5

Widerruf der Benutzungserlaubnis

Die Zulassung kann, soweit sie nicht befristet ist, jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, wenn der Benutzer/die Benutzerin oder ein Teil seiner Mitglieder

- a) vorsätzlich oder in wiederholten Fällen grobfahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt,
- b) durch ihr/sein Verhalten gegen sportliche Grundsätze verstößt und damit das Ansehen des Sports schädigt,

- c) mit der Entrichtung der für die Benutzung zu zahlenden Entgelte länger als zwei Monate im Rückstand ist.

§ 6

Aufsicht und Hausrecht

- (1) Die vom Bürgermeister Beauftragten üben das Hausrecht über die Turn- und Sporthallen aus. Ihnen ist jederzeit zu allen Veranstaltungen Zutritt zu gewähren. Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungssatzung oder auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung beziehen, ist unbedingt Folge zu leisten. Sie können Personen, die sich den Anordnungen nicht fügen, aus der Halle weisen und von der Benutzung bis auf weiteres ausschließen. Die Betroffenen können innerhalb von 8 Tagen beim Bürgermeister/Bürgermeisterin der Gemeinde Grömitz Widerspruch (schriftlich) erheben.
- (2) Die Schulleiter/innen üben gem. § 72 Abs. 4 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes das Hausrecht aus.
- (3) Bei Verstößen, die sich gegen das Hausrecht oder gegen Sachen oder Personen richten, behält sich die Gemeinde die Einleitung strafrechtlicher Verfolgungsmaßnahmen vor.

§ 7

Haftung und Schadenersatz

- (1) Die Gemeinde überlässt den Benutzern/Benutzerinnen die Räume der Sporthallen und die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Die die Benutzung leitenden Übungsleiter/innen oder sonst Verantwortlichen sind verpflichtet, alle Räume und Geräte, die benutzt werden sollen, vorher auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen.

Sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Über die festgestellten Schäden ist der Hallenwart/die Hallenwartin oder sein(e)/ihr(e) Vertreter/in sofort zu unterrichten.

- (2) Der Benutzer/die Benutzerin haftet für Schäden, die im Rahmen der Benutzung seinen Bediensteten, Beauftragten und Mitgliedern, den Besucher/innen seiner/ihrer Veranstaltungen und sonstigen Dritten entstehen und übernimmt insoweit die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräte einschl. der Zugänge bzw. Zugangswege. Der Benutzer/die Benutzerin verzichtet seinerseits/ihrerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde Grömitz und deren Bediensteten und Beauftragten. Der Benutzer/die Benutzerin hat nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche die Freistellung der Ansprüche gedeckt wird. In Ausnahmefällen kann hiervon Befreiung erteilt werden.
- (3) Hiervon bleibt die Haftung der Gemeinde Grömitz als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.
- (4) Die Bediensteten, Beauftragten, Mitglieder und sonstige Dritte der Vereine oder sonstigen Veranstalter und letztere selbst haften gesamtschuldnerisch für alle Schäden, die der Gemeinde Grömitz an den überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräten einschließlich der Zugänge bzw. Zugangswege durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungssatzung entstehen.

§ 8

Gebühren

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt pro Übungsfläche und Stunde für
 - a) Sportvereine aus der Gemeinde Grömitz
 - für die Sommerzeit (01.05. - 30.09) 1,50 EUR
 - für die Winterzeit (01.10. - 30.04) 2,50 EUR

- | | |
|---------------------------------------|----------|
| b) sonstige Benutzer | |
| - für die Sommerzeit (01.05. - 30.09) | 5,00 EUR |
| - für die Winterzeit (01.10. - 30.04) | 7,50 EUR |

Für die Gildehalle sind 2 Übungsflächen bei der Berechnung zugrunde zu legen.

- (2) Bei Veranstaltungen gegen Entgelt sind 10% der Bruttoeinnahmen, mindestens jedoch die Sätze zu Abs.1 a) bzw. b) zu entrichten.

Die Gemeinde kann auf Antrag die unentgeltliche Benutzung der Hallen zulassen, die Benutzungsgebühr reduzieren bzw. pauschalisieren.

- (3) Mit den festgesetzten Gebühren wird der aus der Unterhaltung und der Benutzung der Hallen entstehende übliche Aufwand abgegolten. Für die darüber hinausgehenden besonderen Leistungen sind die der Gemeinde Grömitz entstehenden Auslagen zu ersetzen.
- (4) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Festsetzung zu zahlen.
- (5) Die Benutzung der Hallen durch die gemeindlichen Schulen ist kostenlos.
- (6) Bei der Abrechnung der Benutzungsgebühren wird die zur Verfügung gestellte Zeit berechnet.

§ 9

Veranstaltungen mit Zuschauern

- (1) Bei Veranstaltungen mit Zuschauern/Zuschauerinnen hat der Veranstalter/die Veranstalterin das erforderliche Ordner- und Absperrpersonal zu stellen. Er hat auch dafür zu sorgen, dass die Zuschauer/innen nur die für sie vorgesehenen Teile der Hallen betreten und die Benutzungsordnung einhalten. Der Veranstalter/die Veranstalterin sorgt für Sanitätskräfte in so ausreichender Zahl, dass Teilnehmern und Zuschauern/Zuschauerinnen bei Unfällen die notwendige Hilfe geleistet werden kann.
- (2)
- (3) Die Vereine und die sonstigen Veranstalter/innen verpflichten sich, die Gemeinde Grömitz von Schadenersatzansprüchen solcher Personen, die an der Veranstaltung als Teilnehmer/innen, Zuschauer/innen, Hilfspersonal und sonstige Dritte teilnehmen, frei zu stellen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar. 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23. März 1984 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Grömitz, 15. Dezember 2005

(Jörg-Peter Scholz)
Bürgermeister

Die Satzung wurde geändert:

durch	geändert am	gültig ab	Umfang der Änderung
1. Änderungssatzung	13.06.2006	16.06.2006	§ 4 Abs. 3